

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Ostermundigen, handelnd durch den Gemeinderat, Schiessplatzweg 1
3072 Ostermundigen

und der

Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend

Zusammenarbeit der Gemeinden Bern und Ostermundigen im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------|---------------|--|
| Anschluss | Art. 1 | <p>¹ Die Einwohnergemeinde Ostermundigen (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Bern (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.</p> <p>² Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p> |
| Aufgabenübertragung | Art. 2 | <p>Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994¹ und stellt den Einsatz auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde durch die Feuerwehr Bern sicher (Berufsfeuerwehr Bern, Freiwillige Feuerwehr Bern und Milizfeuerwehr Ostermundigen). Die Sitzgemeinde übernimmt im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes die Aufgaben für die Anschlussgemeinde.</p> |
| Alarmierung | Art. 3 | <p>¹ Die Alarme (Notrufnummer 118 und Brand- und Gefahrenmeldeanlagen) aus der Anschlussgemeinde haben direkt auf die Alarmstelle der Feuerwehr Bern zu erfolgen.</p> |

¹ FFG; BSG 871.11

² Allfällig anfallende Kosten für die Umschaltung gehen zu Lasten der Anschlussgemeinde.

Anwendbares kommunales Recht	Art. 4	¹ Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.
Autonomie der Anschlussgemeinde		² In der Autonomie der Anschlussgemeinde verbleiben a) die Dienstpflichtregelung b) die Erhebung, der Bezug, die Bemessung und die Befreiung von der Ersatzabgabe.
Rechtsänderungen		³ Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. ⁴ Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.
Information	Art. 5	¹ Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde regelmässig über die Tätigkeiten der Feuerwehr. Sie stellt ihr zudem jeweils nach einem Einsatz auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde eine Kopie des Einsatzberichts zu. ² Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde kann bei Bedarf bei der Kommandantin bzw. beim Kommandanten der Feuerwehr Bern Auskünfte über die Feuerwehr Bern und die Einsätze einholen. ³ Die Anschlussgemeinde liefert dem Feuerwehrkommando der Sitzgemeinde kostenlos alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die Einsatzplanung und -vorbereitung wie Strassenpläne, Kanalisationspläne, Pläne des Hydrantennetzes usw.
Gleichbehandlung	Art. 6	Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln (Ausnahme Artikel 4 Absatz 2).

II. Aufgaben und Organisation

Aufgaben	Art. 7	Die Feuerwehr Bern bekämpft in der Anschlussgemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Stadt Bern vom 28. November 1996 ² . Die Feuerwehr ist in Notlagen Alarmstelle der Gemeinde.
----------	---------------	--

² SSSB 871.1

Organisation	Art. 8	<p>¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement und den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde (Ausnahme Artikel 4 Absatz 2).</p> <p>² Die Feuerwehr Bern verpflichtet sich, im Feuerwehrmagazin der Anschlussgemeinde ein Feuerwehrersteinsatzelement zu betreiben.</p> <p>³ Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, einen Bestand von mindestens 35 aktiven und einsatzfähigen Angehörigen der Feuerwehr Ostermundigen in den Korpsbestand der Sitzgemeinde einzubringen bzw. darin aufrechtzuerhalten. Die Voraussetzungen für die Feuerwehrauglichkeit richten sich nach den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.</p>
--------------	---------------	---

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien der Anschlussgemeinde	Art. 9	<p>¹ Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrmagazine und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde betreibt, unterhält und erneuert diese Gebäude und Wasserbezugsorte auf eigene Kosten.</p> <p>² Die Anschlussgemeinde stellt die Feuerwehrmagazine und die Wasserbezugsorte der Sitzgemeinde für den Betrieb der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung.</p>
Material der Anschlussgemeinde	Art. 10	<p>¹ Die Ausrüstung des Feuerwehreinsatzelements der Anschlussgemeinde wird von der Sitzgemeinde definiert. Allfällige notwendige Neuanschaffungen zu Fusionsbeginn für die Komplettierung der Grundausrüstung des Einsetzelements der Anschlussgemeinde sind von der Anschlussgemeinde zu finanzieren.</p> <p>² Die in den Materialbeständen der Anschlussgemeinde bereits vorhandenen Objekte zur Grundausrüstung des Einsetzelements der Anschlussgemeinde werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses, ohne Kostenfolge, in das Eigentum der Sitzgemeinde übertragen. Alle Folge- und Ersatzbeschaffungen sind von der Sitzgemeinde zu finanzieren. Die Entschädigung für diese Investitionen ist in der vereinbarten Abgeltung enthalten.</p>
Fahrzeuge der Anschlussgemeinde	Art. 11	<p>¹ Die sieben Feuerwehrfahrzeuge der Anschlussgemeinde (Tanklöschfahrzeug, Pionierfahrzeug, Atemschutzfahrzeug, Mannschaftstransporter, Brückenwagen, Vorausfahrzeug, Autodrehleiter) verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Anschlussgemeinde stellt die Feuerwehrfahrzeuge der Sitzgemeinde für den Betrieb der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung. Die Unterhalts- und Betriebskosten gehen zulasten</p>

der Sitzgemeinde. Die Entschädigung für die Unterhalts- und Betriebskosten ist in der vereinbarten Abgeltung enthalten.

² Notwendige Fahrzeuersatzbeschaffungen werden durch die Anschlussgemeinde finanziert und verbleiben in deren Eigentum. Die Sitzgemeinde bestimmt Funktionsstärke, Materialisierung und Einsatzart der Fahrzeuge, sowie den Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig in die Planung der Fahrzeugbeschaffung einzubeziehen.

IV. Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe

Art. 12 ¹ Die Feuerwehrdienstleistung und die Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.

² Für die Regelung der Feuerwehrdienstpflicht sowie für die Erhebung, Bemessung, Befreiung und der Einforderung der Ersatzabgabe gilt Artikel 4 Absatz 2.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung

Art. 13 ¹ Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde für die Erbringung der Feuerwehraufgaben eine jährliche Abgeltung von Fr. 430'500.00. Bei Leistungen, welche der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese der Anschlussgemeinde überwältzt. Die Höhe der Abgeltung wird im 1.Quartal 2026 auf Basis der ersten beiden Betriebsjahre überprüft.

² Die Sitzgemeinde stellt der Anschlussgemeinde jährlich Ende Februar Rechnung. Die Pauschalentschädigung wird dabei jährlich der Teuerung angepasst, erstmals im Jahre 2025. Massgebend zur Bestimmung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres (Basis: Indexstand 1. Januar 2023)

³ Die Rechnung ist in zwei Raten, je hälftig per 31. März und 30. September desselben Jahres zu begleichen.

⁴ Die jährliche Abgeltung der Anschlussgemeinde ist durch die Sitzgemeinde pflichtgebunden für das Einsatzelement Ostermundigen einzusetzen.

⁵ Übersteigt die vereinbarte Abgeltung die effektiven Kosten (Überdeckung), so ist die Sitzgemeinde bei der Gewinnverwendung gehalten, die Differenz einem eigenen Reservekonto zuzuweisen.

⁶ Übersteigen die effektiven Kosten die vereinbarte Abgeltung, (Unterdeckung) so erfolgt der Rechnungsausgleich über das Reservekonto. Reichen die gebildeten Reserven nicht aus, um die Unterdeckung auszugleichen, ist die Anschlussgemeinde verpflichtet, den offenen Betrag innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens bei Auflösung des vorliegenden Vertrages zu begleichen.

⁷ Die vorhandenen finanziellen Mittel in der «Einlage Spezialfinanzierung Feuerwehr» der Anschlussgemeinde werden nicht an die Sitzgemeinde überführt. Die Anschlussgemeinde behält die Mittel insbesondere für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung oder die Erweiterung der von der Feuerwehr genutzten Feuerwehrmagazine und -einrichtungen bzw. die Erneuerung oder die Erweiterung der von der Feuerwehr genutzten Feuerwehrfahrzeuge.

⁸ Die Anschlussgemeinde bezahlt eine jährliche Abgeltung von Fr. 1 500.00 pro fehlendem Angehörigen der Feuerwehr gegenüber dem in Art. 8 Abs. 3 definierten Sollbestand. Die Entschädigung wird nur in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung nicht innerhalb Jahresfrist nachrekrutiert werden kann. Die Abgeltung der Anschlussgemeinde ist durch die Sitzgemeinde pflichtgebunden für das Einsatzelement Ostermundigen einzusetzen.

Gebührenpflichtige Leistungen

Art. 14 ¹ Die gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr Bern werden gemäss Reglement vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern dem jeweiligen Gebührenschuldner direkt in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen der Sitzgemeinde im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, welche nicht in der jährlichen Abgeltung enthalten sind, werden gemäss dem Gebührenreglement der Stadt Bern dem Leistungsempfänger verrechnet.

³ Die wiederkehrenden Anschlussgebühren für die Alarmierung gehen zu Lasten der Anschlussgemeinde.

Beiträge und Subventionen

Art. 15 Der an die Anschlussgemeinde und Sitzgemeinde ausgerichtete Zusammenschlussbeitrag der Gebäudeversicherung Bern (GVB) ist zweckgebunden für die Feuerwehr einzusetzen.

Verrechnung Einsätze

Art. 16 Die Fakturierung der verrechenbaren Einsätze wird durch die Sitzgemeinde sichergestellt. Die Anschlussgemeinde stellt die einsatz- und fakturarelevanten Informationen der Sitzgemeinde zu. Die Verrechnung der Kosten im Zusammenhang mit Brand-Gefahrenmeldeanlagen erfolgt bis 31.12.2025 nach den beste-

³ Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11

henden Verrechnungsgrundlagen durch die Anschlussgemeinde. Ab 01.01.2026 gelten die Bestimmungen und Ansätze des Gebührenreglements der Stadt Bern.

Sold **Art. 17** Der Übungs- und Einsatzsold wird durch die Sitzgemeinde zwei Mal jährlich ausbezahlt.

VI. Rechtspflege und Verantwortlichkeit

Rechtspflege **Art. 18** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴.

² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde soweit sie im Zusammenhang mit Aufgaben dieser Vereinbarung stehen. Gegen diese Verfügungen kann beim zuständigen Organ der Sitzgemeinde Beschwerde geführt werden.

³ In den Angelegenheiten gemäss Artikel 4 Absatz 2 richtet sich das Verfahren nach dem Recht der Anschlussgemeinde sowie nach dem Gesetz der Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden **Art. 19** ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, nötigenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

⁴ VRPG; BSG 155.21

Haftung und Versicherung	<p>Art. 20 ¹ Für Schaden, den Angehörige der Feuerwehr der Sitz- oder Anschlussgemeinde bei ihrem Einsatz der Anschlussgemeinde oder einem Dritten zufügen, haftet die Sitzgemeinde.</p> <p>² Haben die Angehörigen der Feuerwehr der Sitz- oder Anschlussgemeinde den Schaden mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann die Sitzgemeinde nach ihrem kommunalen Recht auf die entsprechenden Personen Rückgriff nehmen.</p> <p>³ Die Sitzgemeinde sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Angehörigen der Feuerwehr der Sitz- und der Anschlussgemeinde.</p>
--------------------------	---

VII. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsanpassung

Vertragsdauer	<p>Art. 21 ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.</p>
Kündigung	<p>² Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen, erstmalig auf 31. Dezember 2028.</p>
Vertragsanpassung	<p>Art. 22 ¹ Dieser Vertrag kann von den dafür zuständigen Instanzen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.</p> <p>² Bei Änderungen des massgebenden kantonalen oder kommunalen Rechts sowie bei wesentlichen Veränderungen im Gefährdungspotential der Anschlussgemeinde beschliessen die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden allfällig erforderliche Anpassungen dieses Vertrags.</p>
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	<p>Art. 23 ¹ Bewegliches Feuerwehrmaterial und Gerätschaften, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.</p> <p>² Die während der Vertragsdauer getätigten Neuanschaffungen bleiben im Eigentum der Gemeinde, welche die Anschaffung getätigt hat.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	² Mit dem Inkrafttreten wird der bisherige Vertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren Bern und Ostermundigen vom 01.01.2021 aufgehoben.	
Rechtsanpassung	Art. 25 Die Anschlussgemeinde regelt in ihrem Feuerwehrreglement den Anschluss an die Feuerwehr Bern, die Feuerwehrdienstpflicht, die Inanspruchnahme von Eigentum Dritter, die Gebührenerhebung durch die Sitzgemeinde und die Finanzierung.	
Information des Kantons	Art. 26 Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrags dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland und der Gebäudeversicherung Bern zu.	
Bern,	Stadt Bern	
	Alec von Graffenried Stadtpräsident	Dr. Claudia Mannhart Stadtschreiberin
Ostermundigen,	Gemeinde Ostermundigen	
	Thomas Iten Gemeindepräsident	Barbara Steudler Gemeindeschreiberin

Anhang

Leistungsprofil Feuerwehr Stadt Bern